

1. Vorbemerkungen

Wertpapierdienstleistungsunternehmen sind verpflichtet, Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren nach einem festgelegten Verfahren auszuführen. Dabei soll das bestmögliche Ergebnis für den Kunden erzielt werden.

Mit der Bestimmung des „bestmöglichen“ Ausführungsplatzes ist keine Garantie verbunden, für jeden einzelnen Auftrag das tatsächlich beste Ergebnis zu erzielen. Entscheidend ist, dass das angewandte Verfahren typischerweise zum bestmöglichen Ergebnis für den Kunden führt. Wichtig: Eine Weisung des Kunden hat stets Vorrang!

2. Grundsätze zur Auftragsausführung

Hierbei hat der Berater/Vermögensverwalter folgende Punkte berücksichtigt (Kosten-Nutzen-Analyse):

- der Preis des Finanzinstruments
- die mit der Ausführung verbundenen Kosten
- die Geschwindigkeit der Ausführung
- die Wahrscheinlichkeit der Ausführung des Auftrags
- die Transparenz und Nachvollziehbarkeit des Ausführungspreises
- sowie alle sonstigen relevanten Faktoren für die Ausführung

Der Berater/Vermögensverwalter bietet dem Kunden die Depotführung bei verschiedenen renommierten Depotbanken im In- und Ausland. Je nach persönlicher Situation kann der Kunde die für ihn geeignete Depotbank wählen. Der Berater/Vermögensverwalter hat die jeweiligen Grundsätze zur Auftragsausführung der Depotbanken überprüft und für gut befunden. Darüber hinaus hat der Berater/Vermögensverwalter selbst auch Grundsätze zur Auftragsausführung wie folgt erstellt:

2.1 Aktien und aktienähnliche Wertpapiere

Neben Aktien und aktienähnlichen Wertpapieren werden Exchange Traded Funds (ETFs) sowie stücknotierte Anleihen dieser Assetklasse zugerechnet.

2.1.1 Aktien Inland

Inländische Aktien werden im Wesentlichen in Deutschland gehandelt, so dass deutsche Börsen vor dem Hintergrund der geforderten Preisqualität und niedrigeren, mit der Ausführung verbundenen Kosten grundsätzlich geeignete Handelsplätze darstellen. Alle Aktien sowie Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von inländischen ETFs werden aufgrund der regelmäßig höchsten Liquidität sowie einer schnellen und kostengünstigen Ausführung regelmäßig im elektronischen Handelssystem XETRA oder einem geeigneten inländischen Handelsplatz zur Ausführung gebracht.

Der Berater/Vermögensverwalter übernimmt keine Garantie dafür, dass der jeweilige Auftrag an dem gewählten Handelsplatz tatsächlich noch am gleichen Handelstag ausgeführt wird. Nicht am gleichen Tag ausgeführte Aufträge verbleiben an den jeweiligen Handelsplätzen, sofern der Kunde nicht ein entsprechendes Erlöschen des Auftrages vorgesehen hat (z.B. bei tagesgültigen Aufträgen) oder dies aufgrund der Auftragsart vorgesehen ist.

2.1.2 Aktien Ausland

Grundsätzlich bieten die Heimatbörsen (Markt im Herkunftsstaat des Emittenten oder abweichende Leitbörse) der jeweiligen Aktien in der Regel die höchste Liquidität und damit verbunden regelmäßig die höchste Wahrscheinlichkeit der Ausführung sowie die regelmäßig besten Preise.

Aus Kostengründen ist es, da Preisunterschiede erst bei größeren Ordervolumen zum Tragen kommen, jedoch in der Regel vorteilhafter,

- an einer inländischen Börse notierte Werte – zumindest bei kleineren Auftragsgrößen – im Inland zur Ausführung zu bringen,
- ausländische Aktien in dem Land zu verkaufen, in dem die Stücke lagern.

Der Berater/Vermögensverwalter wird Kundenaufträge nach den beschriebenen Kriterien zur Ausführung bringen.

2.2 Bezugsrechte

Neben klassischen Bezugsrechten zählen zu dieser Assetklasse auch handelbare Erwerbsansprüche sowie Redemptions Rights.

Im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Bezugsfrist sind die Kriterien Wahrscheinlichkeit und Geschwindigkeit der Ausführung bei im Ausland verwahrten Bezugsrechten stärker zu gewichten.

Aufträge über im Inland verwahrte Bezugsrechte (einschließlich der ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) werden in der Regel an einer geeigneten inländischen Parkettbörse, Aufträge über im Ausland verwahrte Werte (mit Ausnahme der bei den ausländischen Niederlassungen der Clearstream Banking Frankfurt AG) außerbörslich direkt an einem Handelsplatz im Land der Lagerstelle im Ausland zur Ausführung gebracht.

Um die mit der Abwicklung verbundenen Kosten gering zu halten, behält sich der Berater/Vermögensverwalter im Interesse des Kunden vor, Aufträge zusammenzufassen und gesammelt zum Handel aufzugeben.

2.3 Renten und rentenähnliche Wertpapiere

Dieser Klasse gehören verzinsliche Wertpapiere und Geldmarktpapiere sowie rentenähnlich ausgestaltete sonstige Wertpapiere an.

2.3.1 Renten in EURO

Der Berater/Vermögensverwalter führt Aufträge in Anleihen der Bundesrepublik Deutschland und der deutschen Bundesländer an einer geeigneten inländischen Parkettbörse aus. Daueremissionen des Bundes werden, da kein alternativer Marktplatz zur Verfügung steht, als Festpreisgeschäfte (Käufe) bzw. als außerbörsliche Kommissionsgeschäfte (Verkäufe) gegen die Bundesbank ausgeführt.

Für alle anderen als die vorgenannten Werte dieser Assetklasse bieten die Depotbanken in der Regel die Möglichkeit, diese direkt über die Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder über die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft).

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, wird der Berater/Vermögensverwalter Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von im Inland notierten Werten an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen.

2.3.2 Renten in Fremdwährung

Die Depotbanken bieten in der Regel die Möglichkeit, diese Werte direkt über die Bank zu marktgerechten Preisen zu erwerben oder über die Bank zu verkaufen. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann zu einem fest vereinbarten Preis (sog. Festpreisgeschäft). Ausgewählte Fremdwährungsanleihen werden auch an inländischen Börsen gehandelt. Sollte weder ein Festpreisgeschäft noch ein Handel an einer inländischen Börse möglich sein, ist die Weisung des Kunden hinsichtlich des Ausführungsplatzes erforderlich.

2.4 Investmentanteile

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländischen Investmentvermögen, deren Vertrieb in Deutschland zulässig ist, erfolgt im Sinne des § 23 des Investmentgesetzes über die jeweilige Depotbank und stellt somit keine Ausführung von Kundenaufträgen im

Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes dar. Diese Art der Ausführung entspricht gemäß den allgemeinen Regelungen der „bestmöglichen“ Ausführung solcher Aufträge.

Bezüglich Exchange Traded Funds (ETFs; börsengehandelte Indexfonds) gelten die Bestimmungen für Aktien und aktienähnliche Wertpapiere.

2.5 Genussscheine

Der Berater/Vermögensverwalter wird alle Aufträge über im Inland notierte aktien- und rentenähnlich ausgestaltete Genussscheine an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen. Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Genussscheinen werden an der jeweiligen Heimatbörse ausgeführt. Aufträge über die Veräußerung solcher Werte werden an einem ggf. von der Heimatbörse abweichenden Handelsplatz im Land der Lagerstelle ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage bei Ordererteilung mitgeteilt.

2.6 Optionsscheine

Für diese Produkte ist der außerbörsliche Handel über Handelspartner der Depotbanken unter Kostengesichtspunkten oftmals ein geeigneter Handelsplatz, über den Aufträge ausgeführt werden können. Nachfolgende Ausführungen gelten, falls eine Ausführung nicht auf diesem Wege erfolgt. Der Berater/Vermögensverwalter wird Aufträge über den Erwerb oder die Veräußerung von im Inland notierten Optionsscheinen an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen. Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten Optionsscheinen werden an der jeweiligen Heimatbörse ausgeführt. Aufträge über die Veräußerung solcher Werte werden an einem ggf. von der Heimatbörse abweichenden Handelsplatz im Land der Lagerstelle ausgeführt. Details werden dem Kunden auf Anfrage bei Ordererteilung mitgeteilt.

2.7 Zertifikate und strukturierte Anleihen (nachfolgend „strukturierte Anlageprodukte“)

Für den Erwerb und die Veräußerung von strukturierten Anlageprodukten bieten die Depotbanken ggf. die Möglichkeit, diese direkt beim Emittenten zu marktgerechten Preisen zu handeln. Erwerb oder Veräußerung erfolgen dann als Festpreisgeschäft.

Soweit ein Festpreisgeschäft nicht zustande kommt, ist der außerbörsliche Handel über Handelspartner der Bank unter Kostengesichtspunkten oftmals ein geeigneter Handelsplatz, über den Aufträge ausgeführt werden können. Nachfolgende Ausführungen gelten, falls eine Ausführung nicht auf diesem Wege erfolgt.

Der Berater/Vermögensverwalter wird Aufträge über im Inland notierte strukturierte Anlageprodukte an einer geeigneten inländischen Börse zur Ausführung bringen. Aufträge über den Erwerb von nicht im Inland notierten strukturierten Anlageprodukten werden an der jeweiligen Heimatbörse ausgeführt. Aufträge über die Veräußerung solcher Werte werden an einem ggf. von der Heimatbörse abweichenden Handelsplatz im Land der Lagerstelle ausgeführt.

2.8 Nicht verbriefte Finanzinstrumente

Aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung der Finanzterminkontrakte an den unterschiedlichen Terminbörsen ist für diese Produktgruppe die Vorgabe eines Börsenplatzes durch den Kunden erforderlich.

3. Weisungen des Kunden (execution only)

Der/die Kunde/in kann an den Vermögensverwalter/Berater für einen einzelnen Wertpapierauftrag eine Weisung erteilen. Für den Erwerb oder die Veräußerung übernimmt der Vermögensverwalter/Berater keine Garantie, das bestmögliche Ergebnis zu erzielen. Zudem ist diese Art der Ordererteilung nur für nicht komplexe Produkte möglich (§63 Abs. 11 WpHG).